

Vereinsatzung des IT Klub Mainz & Rheinhessen e. V.

(Stand 17.08.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet IT Klub Mainz & Rheinhessen e.V.

Der Verein ist unter der Nummer 41231 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Mainz, Rathaus, Medienbüro/Wirtschaftsförderung, Postfach 38 20, 55028 Mainz.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen: Der IT Klub versteht sich als Branchenvertretung und richtet sich als Business Netzwerk an Entscheider. Er wird in gemeinnütziger Weise

- der technisch-wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Entwicklung im IT-Bereich und erweiternd auch im Medienbereich dienen.
- Veranstaltungen planen und organisieren und so den kommunikativen Erfahrungsaustausch besonders in Form wissenschaftlicher Beiträge, fachorientierter Workshops, Podiumsdiskussionen und Ausstellungen im Interesse der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter untereinander ermöglichen aber auch Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.
- den IT- und Medien Nachwuchs sowohl im Bereich der akademischen- als auch beruflichen Ausbildung durch Veranstaltungen, Praktika und andere geeignete Maßnahmen fördern und im Sinne der Branche für eine Verbesserung des Fachkräfteangebots am Standort Mainz & Rheinhessen sorgen.
- den IT und Medien Standort Mainz & Rheinhessen durch eine positive und geschlossene Außendarstellung überregional sowohl für potenzielle Mitarbeiter als auch Auftraggeber der IT- und Medienbranche darzustellen und bekannt zu machen!

Die Tätigkeit ist nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Gewinn gerichtet.

Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Mitgliedschaft

Im Sinne der Aufgaben aus § 2 soll jedes Mitglied einen festen Ansprechpartner benennen, der für des Mitglieds an den Aktivitäten des IT Klubs teilnimmt.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten. Eine juristische Person wird vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter und benennt diesen Ansprechpartner namentlich gegenüber dem IT-Klub. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(2) Die Übertragung der Vertretungsrechte ist nach den Vorschriften des BGB möglich und dem IT-Klub anzuzeigen sowie nachzuweisen.

(3) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen und Werbemittel des Vereins offen. Die Mitgliedschaft berechtigt einen Vertreter des Mitglieds zur Teilnahme an den Veranstaltungen des IT Klubs.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Diese wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels, einer Geschäftsaufgabe oder Insolvenz sowie einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird durch schriftliche Einladung mind. zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Die Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre, vom Tag der Wahl an, neu gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Mitglieder des gesamten Vorstands sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- mindestens 1 Beisitzer und bis zu 4 Beisitzern

(3) Den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist, bilden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Dieser leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit einem bestimmten Betrag verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den gesamten Vorstand vorgenommen werden dürfen. Über die Höhe dieser Summe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins wird das dann vorhandene Vermögen gespendet!